



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 330 (Aufsatz / *Essay*, 2015; siehe auch / *see also* 54)

Zu den älteren Bauverträgen aus Epidauros

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische
Abteilung (ZRG RA) 132, 2015, 408–420

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Prignitz, Inscr. Nr. 1–4 — Asklepios-Tempel — Bauvertrag —
Auktion — Bürgen

*Key Words: Prignitz, inscr. n° 1–4 — temple of Asclepius — building contract — auction —
guarantors*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Miszellen

Zu den älteren Bauverträgen aus Epidaurus*)

About the older building contracts from Epidaurus. The article is dealing with the four earlier building inscriptions from the sanctuary of Asclepius in Epidaurus dated in the first half of the fourth century BCE (IG IV² 102, 103, 118 and 112) newly edited by Sebastian Prignitz in 2014. The author puts forward a new sight at concluding the contract and ensuring it through guarantors.

Keywords: Ancient Greek law; inscriptions; temple building; building contract; guarantor

Der Beitrag setzt sich kritisch mit den vier älteren Bauinschriften aus dem Asklepios-Heiligtum in Epidaurus aus der ersten Hälfte des 4. Jh. v. Chr. (IG IV² 102, 103, 118 und 112) auseinander, die Sebastian Prignitz 2014 neu ediert hat. Vorgeschlagen wird eine neue Deutung des Vertragsschlusses und der Sicherung durch Bürgen.

Mit der Druckfassung seiner 2010 von der Berliner Humboldt Universität approbierten archäologischen Dissertation hat der Autor ein monumentales Opus vorgelegt. Von den vier ältesten Bauinschriften ausgehend, behandelt er umfassend die technischen, administrativen, kunsthistorischen und chronologischen Aspekte der Baumaßnahmen im epidaurischen Asklepiosheiligtum in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts v. Chr. Unweigerlich kommen dabei auch die rechtlichen Probleme einer antiken Großbaustelle zur Sprache. Hierauf wird sich der folgende kurze Beitrag konzentrieren.

Nach einem Überblick über die mit dem Jahre 1881 einsetzenden epigraphischen Forschungen und der Baubeschreibung des Asklepiostempels und des westlich davon gelegenen sakralen Rundbaues, der Tholos, (I. S. 2–15; zum Brunnenhaus S. 144, 223–225) folgt als umfangreichstes II. Kapitel (17–164) der epigraphische Teil: die neue (und nun maßgebliche!) Edition der vier Inschriften (IG IV² 102, 103, 118 und 112) von jeweils 302, 311, 290 und 36 Zeilen samt kritischem Apparat, deutscher Übersetzung, ausführlichem Zeilenkommentar und Deutung. Knapper, aber nicht weniger reich an Inhalt fällt „Administration“ aus (III. 165–181). All das wird in einer Synthese „Die Bauvorhaben“ (IV. 183–249) zusammengefasst: Bauskulptur, Kultbild, interne Chronologie, was schließlich zu einer Datierung der Bautätigkeit anhand stilistischer Kriterien, literarischer Quellen und der Viten der sechs namentlich genannten Künstler in die Jahre von 400/390 bis nach 351 führt. Die Ergebnisse werden in Kapitel V. (S. 250) resümiert. Vom „Anhang“ (VI. 253–395) ist neben den üblichen Re-

*) Zugleich Besprechung von Sebastian Prignitz, *Baurkunden und Bauprogramm von Epidaurus (400–350), Asklepiostempel, Tholos, Kultbild, Brunnenhaus (= Vestigia 67)*, Beck, München 2014, X, 395 S. mit zahlreichen Abbildungen im Text und auf 67 Tafeln. Das Werk wird im Folgenden mit dem Namen des Autors oder nur mit den Seitenzahlen zitiert.

gisten besonders das „Fachvokabular“ (253–287) mit seinen hilfreichen Erläuterungen hervorzuheben. Im Tafelteil ist ausschließlich Bauplastik abgebildet (327–395), Inschriften und Bauten sind an den entsprechenden Stellen zum Text dokumentiert, alles in brauchbarer Qualität.

Neue Erkenntnisse hat Prignitz bei der Charakterisierung und Zuordnung seiner vier Bauinschriften gewonnen. Er stellt fest, dass die älteste (Nr. 1) nicht, wie bisher angenommen, eine „Abrechnung“ war, sondern eine „Bekanntmachung“ der vergebenen Werke (S. 43), während der Tempel gebaut wurde. Es sind nämlich nur Ausgaben registriert, aber keine bilanzmäßig korrespondierenden Einnahmen. Der monumentale Bau wurde übrigens, wie Prignitz nach dem Architekten Lohn nun minutiös berechnet (S. 33f.), in lediglich vier Jahren, neun Monaten und 12 (oder 13) Tagen errichtet – jeder Besucher vor Ort möge staunen. Man könnte den besonderen Charakter dieser Bauinschrift vielleicht damit erklären, dass die Tempelverwaltung den Bau aus eigenen Mitteln, ohne Beiträge der Polis Epidauros finanziert habe. Die vor der Baustelle errichtete Steintafel könnte – als jährlich fortgeschriebene ‚Bautafel‘ – die aus ganz Griechenland herbeiströmenden Besucher, die bei Asklepios Heilung suchten, informiert haben, was mit ihren bisherigen – und noch erhofften – ‚Arzthonoraren‘ geschehe. Es ist deshalb daneben noch eine interne Kontoführung anzunehmen, womit die Tempelverwaltung die Bedeckung der Ausgaben nachwies; dort dürften auch die auf der Stele vermissten (S. 43) Eingänge aus Bußzahlungen säumiger oder schlecht leistender Unternehmer gebucht worden sein.

Auf ein Detail aus der Fülle der hier nicht weiter zu vertiefenden Probleme sei bereits einleitend eingegangen: Auch Ausgaben für *desmoi* und *bolimon* (zur Verbindung der Steinquader übliche Eisenklammern und Blei zum Vergießen der Klammerlöcher) sind in Nr. 1 in den entsprechenden Bauabschnitten nicht erwähnt, in den beiden folgenden Inschriften (für die Tholos und das Brunnenhaus) aber häufig registriert. Der archäologische Befund zeigt jedoch, dass sie auch am Tempel verwendet wurden, weshalb Prignitz meint (S. 176, 260), die Unternehmer hätten für den Tempelbau die Klammern selbst liefern müssen. Sollten sich die Vergabebedingungen geändert haben? Auf Delos stellte die Polis, dort allerdings Bauherr, das Eisen und das Blei bei¹⁾. Könnte nicht auch in Epidauros die Polis dies von Beginn an getan haben? Oder das Heiligtum? Man müsste die umfangreiche Liste auf sonstiges am Tempel nachgewiesenes, aber nicht erwähntes Material hin überprüfen.

Neben der Charakterisierung als ‚Bautafel‘ hat Prignitz eine weitere Eigenheit der ersten Stele enträtselt. Sie ist sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite in je eine schmalere und eine breitere Kolumne geteilt. In der breiteren Kolumne sind die Einträge mit leichten sprachlichen Varianten zunächst im Nominativ formuliert: „(der) *Name* – hat übernommen – *Werk* – *Geldbetrag* – *Bürge(n)*“, manchmal auch ohne diese. Ab dem zweiten Jahr tritt eine Formulierung im Dativ hinzu: „(dem) *Name*

¹⁾ Z. B. ID 104-4a A 8–10 (um 350 v. Chr.; mit Übersetzung und kurzem Kommentar neu abgedruckt von C. Prêtre, *Nouveau choix d'inscriptions de Délos* (= études épigraphiques 4), Paris 2002, S. 49–54; SEG 49, 2401), s. G. Thür, Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag, in: F. Pastori u. a. (Hgg.), *Studi Biscardi V*, Milano 1984, 471–514 (478 Anm. 19). Kosten für Blei, das zum Vergießen der Eisenklammern benötigt worden wäre, sind auch in Nr. 1 ab Z. 207 angeführt (4. Baujahr), doch der Bau war bereits bis zum Dach fortgeschritten.

– für die Leistung – Geldbetrag“, in der Regel ohne Bürgen mit drei noch zu betrachtenden Ausnahmen. Im fünften Jahr, mit Fertigstellung des Baues, wird nur noch das Dativ-Formular verwendet. Die schmalere Kolumne verwendet von Anfang an das Dativ-Formular, immer ohne Bürgen. Im dritten und vierten Jahr tritt dort vereinzelt das Nominativ-Formular „hat übernommen“ hinzu, ebenfalls stets ohne Bürgen. Im gesamten fünften Jahr findet sich auch dort nur der Dativ.

Beide Listen folgen chronologisch dem Fortschritt – oder der Vorbereitung – der Baumaßnahmen am selben Tempel; daneben wird auch an einer prächtig dekorierten „Werkstatt“ (*ergasterion*) gebaut, worin Thrasymedes dann das berühmte Kultbild des Tempels, eine Gold-Elfenbeinstatue des Asklepios, herstellen wird²⁾. Da die Obergrenze der Geldbeträge in der schmaleren Kolumne bei etwa 60 Drachmen liegt, sind hier „Nebenkosten“ ausgewiesen, während die breitere Kolumne die teureren Bauabschnitte in der Reihenfolge ihrer Vergabe auflistet (S. 40–43). Der Steinmetz konnte im ersten Jahr die für die künftigen Nebenkosten nötigen Zeilen noch nicht abschätzen, so dass diese immer mehr nach unten rückten und nicht mehr neben den vergebenen Baulosen des betreffenden Jahres platziert werden konnten. Im fünften Jahr fanden sie – abgerückt vom Haupttext – nur noch am unteren Ende der breiteren Kolumne Platz (Rückseite der Stele; Abbildungen auf S. 40). Die Hauptkosten der breiteren Kolumne sind durch den am Jahresende jeweils ausgewiesenen Architektenlohn klar unterteilt, die Nebenkosten hat Prignitz durch möglichst genaue Rekonstruktion des Baufortschritts den einzelnen Jahren zugeordnet. Diese Beobachtungen sind zweifellos richtig. Wie sind die Befunde zu erklären?

Die schwierigere, vor allem den Juristen interessierende Frage, für welche Verträge das eine oder das andere Formular verwendet wurde und wann Bürgen erwähnt sind und wann nicht, hat Prignitz ebenfalls im Grunde richtig beantwortet: In beiden Kolumnen drückt das Dativ-Formular im jeweiligen Jahr bereits erbrachte und bezahlte Leistungen oder Lieferungen aus, weshalb es im fünften Jahr, rückblickend nach Fertigstellung des Tempels, als dieses Jahr auf dem Stein dokumentiert wurde, nur noch Einträge im Dativ-Formular gibt. Bürgen seien nur gestellt worden, wenn im Voraus bezahlt worden war. Mit dem Nominativ-Formular sind die im jeweiligen Jahr förmlich vergebenen Baulose registriert. Sie seien, stets durch Bürgen gesichert, im Voraus bezahlt worden; wurden sie im laufenden Jahr noch fertig gestellt, seien die Bürgen nicht mehr genannt worden. Material sei Zug um Zug mit Lieferung bezahlt worden. Ältere Versuche modifizierend erklärt Prignitz diesen Befund folgendermaßen (S. 41): „Unternehmer, die Bürgen stellen müssen, werden im Voraus bezahlt, während die Einträge ohne Bürgen eine Entlohnung erst nach Erbringung der vereinbarten Leistung vorsehen. Nur wer in der Erfüllung einer bereits bezahlten Aufgabe scheitern könnte, benötigt einen Bürgen zur Absicherung der Heiligtumskasse; wer dagegen Ware gegen Bezahlung liefert, benötigt keine Absicherung.“ Auch diese Erklärung wird noch zu modifizieren sein. Sie berücksichtigt nicht die vielfach vereinbarten Teilzahlungen, die nur zu erschließen sind, aber in der ‚Bautafel‘ gar nicht erwähnt werden.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Eintragungen verschiedene Typen von Verträ-

²⁾ Der Vergleich mit der „Werkstatt des Phidias“ in Olympia liegt nahe (S. 84f.); Z. 218 (4. Jahr) erwähnt „Unterschlüssel“ (zur besonderen Sicherheit?) für die in Z. 35f. (3. Jahr) – mit Bürgen – vergebene Tür der Werkstatt (S. 62, 85).

gen betreffen, wohl in chronologischer Reihenfolge teils ihres Abschlusses, teils ihrer Erledigung: reine Dienst- oder Arbeitsverträge (z. B. das Honorar für den Architekten Theodotos, eine Drachme pro Tag, ausbezahlt am Ende des jeweiligen Berichtsjahres³), eingetragen im Dativ und naturgemäß ohne Erwähnung von Bürgen); reine Kaufverträge (z. B. Bauholz⁴), reine Werkverträge (z. B. Transport⁵), Werkverträge mit Beschaffung des Materials („Werklieferung“, das sind vor allem die großen Baulose mit Brechen, Transport und Zusammenfügen von Stein⁶). Man sieht, die bloß rechtliche Qualifizierung der Verträge führt nicht weiter.

Vielmehr ist die Praxis der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. Sie ist allerdings aus Epidauros nicht überliefert, ihre Grundzüge sind aber in den Belegen aus zahlreichen anderen Poleis erkennbar. Man muss Vergabe und Zahlung schärfer trennen als Prignitz das tut. Üblicherweise werden die vom Architekten genau voraus geplanten Leistungen, welche die einzelnen Unternehmer in ihrem „Baulos“ (*ergon*) an Arbeit und Material zu erbringen haben, in einem ‚Pflichtenheft‘, einer *syngraphe*⁷, zusammengefasst. Durch Versteigerung wird jeweils der günstigste Unternehmer (*ergones*⁸) ermittelt. Nach dem Zuschlag stellt der siegreiche Unternehmer Bürgen; werden sie akzeptiert, erhält er die erste Rate im Voraus bezahlt, die restlichen Raten folgen je nach Baufortschritt ebenfalls im Voraus; ein eventueller ‚Hafrücklass‘ (oft ein Zehntel des Werklohns, *epidekaton*⁹) wird nach Abnahme des Werkes ausbezahlt. Auch das ist im Pflichtenheft genau geregelt¹⁰. Die *syngraphe* wird zum individuellen „Bauvertrag“, indem man lediglich den siegreichen Unternehmer, seinen Werklohn und den oder die Bürgen am Schluss des Textes hinzufügt¹¹. Nach diesem, allerdings erst aus späteren Inschriften ersichtlichen Verfahren wurden vermutlich auch die Baulose des Asklepieion in Epidauros vergeben; sie wurden mit dem *Nominativ-Formular*

³) Anders als in den „Bauabrechnungen“ läuft das Berichtsjahr in Nr. 1 ab dem Baubeginn (im fünften Monat) und stimmt nicht mit den Kalenderjahren (wonach die Inschriften 2–4 angeordnet sind) überein. Auch ein ‚Bauleiter‘ Astias erhielt im fünften Jahr einen Tageslohn von einer Drachme (Z. 109 mit Kommentar S. 60).

⁴) Im Formular „hat übernommen“, wohl mit Zustellung, Z. 22–24, 4.390 Dr., mit Bürgen; Z. 42, 840 Dr., ohne Bürgen (s. unten Anm. 14); Formular „dem“ Z. 205, 31 Dr. 2 Ob., ohne Bürgen.

⁵) Immer Nebenkosten im Dativ-Formular über kleine Summen ohne Bürgen, Z. 119, 148, 152, 177, 210, 223, 237, 270 (zusätzlich zum Kauf von Blei), 281 (ebenso), 292, 294, 299, 301, 302.

⁶) Z. B. Z. 1–3, 4.068 Dr.; 9–10, 1.385 Dr.; 31–33, 843 Dr. 2 Ob., alle formuliert mit „hat übernommen“ und mit Bürgen; ebenso Z. 190–192 über lediglich 37 Dr. (Brechen von Steinen und Transport) jedoch ohne Bürgen.

⁷) Eine *syngrophos* ist nur in Nr. 2, 291 und 4, 31 erwähnt. Dass sie auf Papyrus (*chartion*, 2, 291; nicht Papier, Prignitz S. 173, 283, aber richtig 119) geschrieben und vermutlich gar nicht auf Stein publiziert war, spielt keine Rolle. Für Publizität zur Vergabe sorgten beim Bau in Epidauros die oft erwähnten, ins Ausland gesandten Boten; nur abgeschlossene Bauverträge wurden auf Stein aufgezeichnet, aber offensichtlich nicht in Epidauros.

⁸) Ebenfalls in Nr. 1 nicht erwähnt, s. aber Nr. 2 und 3 (S. 265, Fachvokabular).

⁹) In den vier behandelten Bauinschriften nicht erwähnt; zu Belegen aus Epidauros s. Prignitz S. 175.

¹⁰) S. Thür (o. Anm. 1) 477f. Anm. 17, 499 mit Belegen. Zur Vergabe durch Auktion in Epidauros s. Prignitz S. 173 und unten bei Anm. 34.

¹¹) S. z. B. ID 104-4aA (oben Anm. 1) Z. 29–32 (7.337 Dr., *misthotes* Kanon, 5 Bürgen).

„hat übernommen“ registriert. Ein Baulos über reine Arbeitsleistung konnte auch ohne Vorschuss vergeben werden, der Unternehmer erhielt dann sein Entgelt zur Gänze nach Abnahme des Werkes¹²⁾. Der Besonderheit der ‚Bautafel‘ entsprechend ist für die Baulose jeweils das gesamte Entgelt verzeichnet, unabhängig von – vereinbarungsgemäß – etwa noch offenen Raten- oder Endzahlungen. Man kann also nicht mit Prignitz durchwegs von vollständiger Vorauszahlung ausgehen¹³⁾. Richtig ist sicher seine Beobachtung (S. 41f.), dass bei noch nicht erbrachter Leistung und Erhalt einer Zahlung die Bürgen mit verzeichnet sind, und dass Unternehmer, die keine Vorauszahlung erhielten, auch keine Bürgen zu stellen hatten¹⁴⁾.

Wie Baulose wurden auch Verträge auf Lieferung von Material behandelt und mit „hat übernommen“ registriert; vermutlich wurden die vom Verkäufer zu liefernden Gegenstände ebenfalls in einer *syngrophos* zusammengestellt. Für diese Käufe dürfte – wie ich vermute – der durch Auktion ermittelte günstigste Lieferant eine Anzahl-

¹²⁾ Ein instruktives Beispiel ist die Ziegeldeckung des Tempels. Bereits im Laufe des dritten Jahres wird an den Dachdecker Eukleon ein reiner Werkvertrag zum Decken des Daches als Baulos vergeben (Z. 46f., 265 Dr., 3 Ob., Nominativ-Formular „hat übernommen“ ohne Bürgen). Die Dachziegel werden aber erst im vierten Jahr beim Töpfer Mnasikleidas ebenfalls als Baulos bestellt (Z. 52f., 799 Dr., Nominativ-Formular mit Bürgen, ein gesicherter ‚Lieferungskauf‘ mit sukzessiver Zahlung, s. sogleich und unten Anm. 16). Der Dachdecker konnte vielleicht mit einem kleinen Bestand von Ziegeln (Z. [142, ? Dr.] und 173f., 30 Dr., beide Dativ aus dem 2. Jahr) seine Arbeit bereits begonnen haben (s. den Kommentar zu Z. 46 auf S. 51f.), bezahlt wurde er jedenfalls erst mit Abnahme des Werkes, die nicht vor dem vierten Jahr erfolgt sein konnte, doch mochten Probleme aufgetreten sein, s. unten Anm. 14. – Der ebenfalls im Werkvertrag an der Cellatür arbeitende Künstler Thrasymedes „übernahm“ seine über die Jahre laufenden Arbeiten im selben dritten Jahr wie der Dachdecker, erhielt aber, wie ich meine, eine oder mehrere Vorauszahlungen (Z. 43–45, 9.800 Dr., Nominativ mit 3 Bürgen; s. den Kommentar zu diesen Zeilen auf S. 50f.).

¹³⁾ So ausdrücklich auf S. 174 trotz unsichtiger Erörterung der oben beschriebenen Vertragspraxis, die auch aus den jüngeren Bauinschriften aus Epidauros zu erschließen sein dürfte.

¹⁴⁾ Prignitz (S. 41) hat unter den Hauptkosten der breiteren Kolumne acht Eintragungen mit dem Formular „hat übernommen“ ohne Bürgen gefunden. Drei davon betreffen reine Werkverträge ohne Lieferung von Material: Z. 46f. (Dachdecken, 265 Dr., 3 Ob.; s. oben Anm. 12), 53f. (Glättung, 275 Dr.), 85f. (ebenfalls Glättung, 64 Dr.). Hier war wohl durchwegs Bezahlung nach Abnahme des Werkes vereinbart worden (vgl. aber 27/28: Glättung, ebenfalls Nom., 550 Dr., aber 1 Bürge; zumindest teilweise Vorauszahlung, aber noch nicht abgeschlossen? Hatten die beiden anderen Glätter vielleicht ebenfalls wegen Vorauszahlung Bürgen gestellt, ihr Werk aber bereits vollendet, weshalb die Bürgen lediglich nicht erwähnt werden?). – Auch unter den Nebenkosten der schmaleren Kolumne finden sich im dritten und vierten Jahr sechs Fälle des Formulars „hat übernommen“, wie in der schmaleren Kolumne allgemein, ohne Bürgen, von Prignitz (S. 42) als „mündliche Vereinbarungen“ (dagegen s. unten Anm. 31) auf kleinere künftige Leistungen gedeutet. Ob die Handwerker hier keine Vorauszahlung erhalten oder die Arbeiten noch im selben Jahr abgeschlossen hatten, ist auch hier unklar. Diese kleinen ‚Baulose‘ betreffen Arbeit, teils wohl mit Beistellung des Materials. 3. Jahr: Z. 187f. (50 Dr.), 188–190 (3 Dr., 4½ Ob.; s. unten Anm. 17), 190–192 (37 Dr.); 4. Jahr: 231f. (48 Dr.), 258–260 (58 Dr.), 277–279 (45 Dr.). Im letzten Posten übernimmt Aristaios, der bereits eine Tür repariert hat (Z. 272f., Dativ), den „Rest der Ziegeldeckung“ (s. oben Anm. 12), vielleicht wie die Reparatur ebenfalls in einem Problemfall (vgl. unten Anm. 17; anders Prignitz S. 63 zu Z. 277: Aristaios habe „den Rest der Ziegel“ verarbeitet); zum ‚Kleinunternehmer‘ Aristaios s. aufschlussreich S. 289f.

lung erhalten haben (*arrha*, so wie die erste Rate nicht erwähnt), registriert wurde aber der gesamte Kaufpreis. Für Verzug oder Nichtleistung wurde im Kaufformular üblicherweise eine Bußzahlung festgesetzt; dafür hafteten Bürgen. Wurde das Material bereits im Berichtsjahr ordnungsgemäß geliefert, wurde der Bürge nicht mehr erwähnt¹⁵); wurde Material zwar bestellt, aber noch nicht geliefert, musste man ihn nennen¹⁶). Nach diesem Schema kann man die Eintragungen mit dem Formular „hat übernommen“ als in Auktionsform vergebene Baulose erklären, und zwar ‚handwerkliche‘ (zu den ‚künstlerischen‘ s. sogleich). Die Höhe des Entgelts spielte dabei keine Rolle¹⁷).

Ebenfalls unabhängig von der Höhe des Entgelts wurde das Dativ-Formular verwendet, überwiegend allerdings für die Nebenkosten in der schmaleren Kolumne. Dort tritt es ausschließlich ohne Bürgen auf. Im Gegensatz zu den lediglich vereinbarten Zahlungen der Ausschreibungen (Nominativ-Formular) drückt es in beiden Kolumnen im Berichtsjahr tatsächlich vollständig ausbezahlte Geldbeträge aus. Prignitz (S. 41f.) nimmt zu recht an, dass hier Zug um Zug gegen Lieferung des Materials oder nach Abnahme des Werkes bezahlt wurde. Der Erklärung bedürfen allerdings die drei von Prignitz gefundenen Einträge in der breiteren Kolumne, in denen für Hauptleistungen, die voll bezahlt wurden, zusätzlich noch Bürgen erwähnt sind (Z. 96f., 105f., 106–108). Alle drei betreffen im Werkvertrag zu erbringende künstlerische Arbeitsleistungen in der Schlussphase des Tempelbaues. Hier geht Prignitz davon aus, dass die Nennung von Bürgen anzeige, dass das Werk nicht erst nach Abnahme, sondern schon bei Bestellung zur Gänze im Voraus bezahlt worden sei; die Sache sei mit der Fertigstellung „bereits erledigt“ (S. 42). So wie seine Deutung, dass das Nominativ-Formular stets vollständige Vorauszahlung ausdrücke, nicht zutrifft, ist auch dem zu widersprechen. Vielmehr geht aus dem Dativ-Formular mit Bürgen hervor, dass der Unternehmer zwar programmgemäß mit Beendigung des Werkes bezahlt wurde, aber noch eine Restarbeit zu erledigen hatte. Dafür hatte sich der Bauherr abgesichert.

In diese Richtung weist zunächst der Fall des Protagoras (Z. 106–108¹⁸): Er hatte,

¹⁵) Das sind die restlichen fünf der acht Eintragungen von Hauptleistungen mit „hat übernommen“, die in der vorigen Anm. genannt sind: Z. 41f. (Nägel, 157 Dr.), 42f. (Holz, 850 Dr.), 62 (Elfenbein, 3.150 Dr.), 70f. (Nägel, [?] Dr.), 71–73 (Türbeschläge, 285 Dr.) – alle ohne Nennung von Bürgen. Das teure Baulos „Elfenbein“ aus dem fünften Baujahr bezieht sich auf die bereits im dritten Baujahr an Thrasymedes vergebene innere Zugangstür zur Cella des Tempels (s. oben Anm. 11). Dass für den Kauf des Elfenbeins keine Bürgen gestellt wurden, wie Prignitz generell annimmt, ist nicht wahrscheinlich.

¹⁶) S. den Holzlieferanten Z. 22–24 (oben Anm. 4). Der oben Anm. 12 genannte Töpfer lieferte die Dachziegel bestimmt sukzessive einerseits nach Bedarf des Bestellers und andererseits nach Fortschritt seiner Produktion, jeweils durch Bürgen gesichert vorausbezahlt.

¹⁷) Z. 190 verzeichnet das billigste Baulos, Einsetzen von Kapitellen unter das Dach der Werkstatt, mit 3 Dr., 4½ Ob. Vielleicht war hier die Vergabe von restlichen Arbeiten durch Auktion nach den Bestimmungen einer umfassenderen *syngrophos* mit einem anderen Unternehmer nötig, der nicht ordnungsgemäß erfüllt hatte. Erst nach Ausschreibung und Vergabe der Restarbeiten konnte man beim Vertragsbrüchigen Regress nehmen; vgl. die Bauinschriften aus Lebadeia, Thür (o. Anm. 1) 493–499.

¹⁸) Prignitz übersetzt: „Für die enkaustische Bemalung der Löwenkopfwasserspeicher (der Sima) und Grundreinigung des Tempels dem Protagoras 563 Dr. Bürge: Py-

vielleicht sogar ohne Auktion¹⁹⁾, in den ersten sechs Monaten des fünften Jahres eine *enkaustis*, das Auftragen von Farbpigmenten mit heißem Wachs, übernommen. Zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung dieses Jahres²⁰⁾ war er zwar für die fertige Bemalung bereits voll bezahlt worden, hatte aber die Bauteile noch nicht gereinigt. Diese ohne weitere Bezahlung zu erbringende Restarbeit wurde durch den Bürgen gesichert. Dieser haftete vermutlich für eine Pönale, die dem Maler für den Fall auferlegt wurde, dass er die Steine nicht ordentlich reinigte.

Weiter auszuholen ist im Fall des Bildhauers N.N. (Z. 96f.²¹⁾), eines der vier Künstler, die ab dem vierten Jahr mit ihrem Stab von Gehilfen den Figureschmuck der beiden Giebel des Tempels anfertigten. Am Ende des vierten Jahres wurde mit Dativ-Formular registriert, dass er sein (gesamtes) Honorar von 3.100 Dr. erhalten hat; aber gleichwohl wurde ein Bürge genannt. Prignitz hat überzeugend nachgewiesen (S. 77–81), dass jene vier Künstler nicht tageweise bezahlt wurden, sondern nach fixen Gesamtpreisen, die nach den geschaffenen Figuren bzw. Objekten kalkuliert waren: Ein Satz Giebelfiguren kostete 3.010, ein Satz Akrotere, welche die Giebel krönten, 2.240 Drachmen²²⁾. Schon die fixen Preise sprechen dagegen, dass die Arbeiten im sonst üblichen Weg der Auktion vergeben wurden; außerdem hatte man gezielt international renommierte Künstler gesucht und gewonnen. Diese hatten spätestens zu Beginn des vierten Jahres ein vom Bauherrn bestelltes detailliertes Bildprogramm zur Genehmigung vorgelegt. Zusätzlich musste der Bauherr in einer *syngrophos* die jeweiligen Leistungs- und Zahlungsmodalitäten vorgeschrieben haben. Dem unterwarfen sich die Bildhauer wie auch die anderen Unternehmer durch Bürgenstellung; immerhin übernahmen sie zu Beginn ihrer Arbeiten die kostbaren Marmorblöcke. Das wird drei Mal mit dem Nominativ-Formular registriert, zwei Mal mit dem hier zu erklärenden Dativ²³⁾.

thokles.“ (Ich zweifle an der „Grund“reinigung; ist mit *to nao* wirklich der gesamte Tempel gemeint?)

¹⁹⁾ Enkaustische Bemalung von Marmor wurde sonst drei Mal mit dem Nominativ-Formular (mit Bürgen) registriert. Im zweiten Jahr erhielt Polemachos und Dorkon jeweils solche Aufträge (Z. 21f., 1.050 Dr.; 28f., 540 Dr.), im vierten Jahr unser Protagoras (Z. 57f., 747 Dr.). Über die Zahlungsmodalitäten ist damit nichts ausgesagt. Mit Prignitz (S. 41f.) ist anzunehmen, dass diese Arbeiten im jeweiligen Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen waren, aber der Werklohn (zumindest zum Teil) schon bezahlt war. Dazwischen liegt im dritten Jahr eine Eintragung im Dativ-Formular (ohne Bürgen): dem Dorkon, Anaxilas, Xenophon und Protagoras (ausbezahlt) 312 Dr. (Z. 49f.). Diese relativ geringe Arbeit war jedenfalls abgeschlossen und voll bezahlt. Ob auch sie durch Auktion vergeben worden war, scheint mir fraglich; wahrscheinlich war Bezahlung nach Abnahme des Werkes vereinbart. Protagoras' Folgeauftrag im fünften Jahr wurde möglicherweise zu denselben Geschäftsbedingungen vergeben wie jener des dritten Jahres: Er dürfte freihändig vergeben und die Bezahlung nach Fertigstellung vereinbart worden sein.

²⁰⁾ S. dazu sogleich.

²¹⁾ Sein Name kann in der Lücke der Z. 96 leider nicht ergänzt werden, doch das Dativ-Formular steht laut Zeilenkommentar (S. 57) außer Zweifel, weil das übernommene Werk, [ἐναι]ερίων, im Genetiv steht.

²²⁾ Erhebliche Kosten für den Marmor wurden, wie Prignitz S. 58 annimmt, am Ende des vierten Jahres getrennt ausgewiesen (im Dativ-Formular).

²³⁾ Übersichtlich zusammengestellt in einer Tabelle auf S. 76. Viertes Jahr: Z. 87, Hektoridas, 1. Hälfte der Figuren im Ostgiebel, 1.610 Dr., 2 Bürgen; 88f., Timotheos, Westakrotere, 2.240 Dr., 2 Bürgen; 95f. Theomnastos, Ostakrotere, 2.240 Dr., 1 Bür-

Die ersten drei Eintragungen „hat übernommen“ sagen nichts über die tatsächlichen Zahlungsflüsse. Die Akrotere weisen keine Besonderheit auf und können deshalb außer Betracht bleiben. Nachdem Prignitz (S. 78f.) nachgewiesen hat, dass der Gesamtpreis der Figuren der beiden Giebel von jeweils 3.010 Dr. genau nach (größeren oder kleineren) Werkstücken kalkuliert war, könnte man vermuten, dass auch die Bezahlung der einzelnen Figuren nach diesem Schema erfolgt sei. Gewiss wurde in beiden Bildhauerwerkstätten, der des Hektoridas und der des N.N., an den Figuren jeweils gleichzeitig oder überlappend gearbeitet; die beiden Meister könnten ihr Honorar vielleicht in Raten nach Fertigstellung und Abnahme jeder einzelnen Figur ausbezahlt bekommen haben – möglicherweise aber auch erst nach Abnahme einer gesamten „Giebelhälfte“. Beides ist mit der ersten Eintragung, der im Nominativ-Formular registrierten Vergabe der ersten Hälfte der Figuren des Ostgiebels an Hektoridas (Z. 87) zu vereinbaren. Hektoridas hat diesen Teil ordnungsgemäß ausgeführt, da die Bürgen noch genannt sind, vermutlich erst zu Beginn des fünften Jahres.

Probleme hatte Hektoridas allerdings mit der zweiten Hälfte seines Ostgiebels. Nach den ersten sechs Monaten des fünften Jahres verließ der Aufsicht führende Architekt Theodotos den Bau und es wurde auf der Stele ein Zwischenbericht publiziert (Z. 103–109). Nach 31 Tagen holte man Theodotos wieder zurück (Z. 294f.), und im Laufe der restlichen 70 Tage wurden Hektoridas die 1.400 Dr. für die zweite Giebelhälfte bezahlt (Z. 109f.)²⁴; da der Bau nun fertig war, musste man im kurzen Endbericht (nur Z. 109f.) von ihm bis dahin gestellte Bürgen nicht erwähnen.

Nach diesem Befund ist auch die vollständige Bezahlung des Bildhauers N.N., aber diesmal mit Erwähnung eines Bürgen zu erklären (Z. 96f.). Am Ende des vierten Jahres waren die Figuren des gesamten Westgiebels offenbar so weit fertig gestellt, dass der Bauherr das Risiko auf sich nehmen konnte, dem Meister den gesamten Betrag von 3.010 Dr. auszuführen; für die Ausführung von Restarbeiten, die im nächsten Jahr unentgeltlich zu leisten waren, sicherte der Bauherr sich durch den Bürgen ab. Keinesfalls belegt also hier die Nennung eines Bürgen in einem Dativ-Formular die vollständige Vorauszahlung eines Werkes bereits bei der Vergabe²⁵). Warum sollte N.N. sein Honorar (für zwei Giebelhälften) bereits vorschussweise bekommen haben, sein Kollege Hektoridas aber das für die zweite Giebelhälfte erst nach Fertigstellung? Hektoridas' Probleme mit dem Ostgiebel machen überdies wahrscheinlich, dass die Bildhauermeister nicht nach Fertigstellung von Figuren, sondern nach Abnahme der Giebelhälften bezahlt wurden. Die Teilung der Giebelfiguren in zwei Hälften war also

ge; so weit im Nominativ-Formular, also ohne Hinweis auf den Modus der tatsächlichen Bezahlung (vermutlich im vierten Jahr noch offen). – Die beiden nächsten (im Dativ) sind, wie die Summe der Kosten für die Giebelfiguren von jeweils 3.010 Dr. zeigt, voll bezahlt: Z. 96f., [N.N.], Figuren im gesamten Westgiebel, 3.010 Dr., 1 Bürge (noch im 4. Jahr); ganz am Ende des 5. Jahres, in Z. 109f. kommt schließlich wieder Hektoridas, 2. Hälfte der Figuren im Ostgiebel, 1.400 Dr., kein Bürge.

²⁴) Die Zeiten hat Prignitz auf S. 33f. und 60 berechnet. Die Abwesenheit des Architekten Theodotos sieht er durch Verzug des Bildhauers begründet. Man könnte auch an ein Zerwürfnis wegen der künstlerischen oder technischen Qualität der Giebelfiguren denken.

²⁵) In diesem Sinne muss man Prignitz verstehen (S. 42 mit Hinweis auf den Schmied Pasithemis, s. dazu aber unten Anm. 28). Zu Unrecht geht Prignitz S. 57 und 78 also auch von der Fertigstellung des Westgiebels bereits im vierten Jahr aus. Die Figuren waren eben nur „fast“ fertig.

nicht nur für die Aufteilung der Arbeiten auf zwei Gruppen von Gehilfen des Bildhauers, sondern auch für dessen Entlohnung relevant. Ein Meister musste also genug Kapital flüssig gehabt haben, um seine Gehilfen für die Zeit von etwa einem halben Jahr und darüber hinaus zu entlohnen²⁶⁾.

Man muss sich allerdings fragen, warum für die Figuren der zweiten Hälfte des Ost- und des gesamten Westgiebels keine Vergaben im Nominativ-Formular („hat übernommen“) eingetragen sind, wie das für die erste Giebelhälfte und die Akrotere der Fall ist. Das Fehlen einer Auktion konnte nicht ausschlaggebend gewesen sein, denn diese lag in keinem Fall vor. Man könnte vermuten, dass für sämtliche Giebelfiguren, die nach einem künstlerischen Gesamtkonzept vergeben wurden, auch Termine, Entlohnung und Geldbußen in einer umfassenden *syngrophos* geregelt waren. Darauf wurde nur bei der Vergabe der ersten Giebelhälfte (an Hektoridas, Z. 87f.) verwiesen. Die Vergabe der drei weiteren Abschnitte an den Giebeln könnte durch bloße Bürgenstellung erfolgt sein, worauf die Künstler die Marmorblöcke übernahmen und ihre Arbeit begannen; die Bürgen sicherten den Bauherrn nicht für eine im Voraus geleistete Zahlung ab, sondern für das naturgemäß im Voraus beigestellte kostbare Material. Dieser Vorgang war für die drei restlichen Giebelhälften offenbar keiner Eintragung mit dem Formular „hat übernommen“ wert, obwohl dieselben Rechtswirkungen bestanden.

Ähnlich wie der Maler Protagoras und der Bildhauer N.N. hat schließlich auch der Schmied Pasithemis mit hoher Wahrscheinlichkeit seinen mit Fertigstellung fälligen Werklohn trotz noch ausständiger Restarbeiten bereits zur Gänze erhalten und für deren Leistung zwei Bürgen gestellt (Z. 105f.)²⁷⁾. Er hatte in den ersten sechs Monaten des fünften Jahres die künstlerische Herstellung eines Gitters übernommen²⁸⁾, das vermutlich zur Zeit der Zwischenabrechnung noch nicht ganz fertig war.

Vorläufig zusammenfassend kann man festhalten, dass die ‚Bautafel‘ sowohl im Nominativ-Formular („hat übernommen“) als auch im Dativ-Formular (bezahlt „dem“) Bürgen nur erwähnt, wenn diese auch tatsächlich noch hafteten; sind keine erwähnt, heißt das aber nicht, dass keine gestellt worden wären, sondern lediglich dass aus diesem Geschäft keinerlei Haftung mehr offen war. Des Weiteren darf man nicht bei jeder Nennung von Bürgen von vollständiger pränumerativer Zahlung ausgehen: Eintragungen im Nominativ-Formular („Baulose“) geben den Gesamtbetrag des Entgelts an und sagen nichts über die Zahlungsmodalitäten aus²⁹⁾; Auszahlungsbuchungen im Dativ-Formular betreffen immer Entgelt für schon vollständig (oder in den drei Fällen mit Nennung von Bürgen: fast vollständig) erbrachte Leistungen.

Eintragungen im Nominativ-Formular weisen auf einen Vertragschluss durch Auktion auf Grundlage einer *syngrophos* (eines vom Besteller formulierten ‚Pflich-

²⁶⁾ Marmor wurde vom Bauherrn beigestellt, s. oben Anm. 22.

²⁷⁾ Z. 105f. mit Dativ, 349 Dr., 2 Bürgen (breitere Kolumne, Hauptleistung).

²⁸⁾ Für ein Musterelement (*paradeigma*) des Gitters und für Eisen wurden gesondert je 15 bzw. 20 Dr. ausgelegt (Z. 293 und 295; Nebenleistungen, s. den Kommentar zu Z. 105). Prignitz S. 42 geht davon aus, dass das Werk bei Bestellung voll vorausbezahlt und im Zeitpunkt der Registrierung „bereits erledigt“ gewesen sei. Da der Künstler keinerlei Material- und Entwurfskosten zu tragen hatte, ist volle pränumerative Bezahlung ganz unwahrscheinlich.

²⁹⁾ S. das von Thür (o. Anm. 1) 512–514 vorgeschlagene Modell der Haftungs begründung durch ‚abschnittsweise Vorauszahlung‘.

tenheftes⁶) hin; nur die berühmten Künstler wurden direkt mit *syngrophos* engagiert. Die Buchungen im Dativ-Formular geben hingegen keine Auskunft über die Gestalt der abgeschlossenen Verträge: Hinter einer mit Dativ-Eintragung registrierten Auszahlung kann das Entgelt für ein durch *syngrophos* übernommenes Baulos stehen, ebenso aber auch jede Art von Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag, über deren Vertragsformulare wir für die griechischen Poleis aus Mangel an Quellen aber nicht informiert sind³⁰). Andererseits finden sich in der ‚Bautafel‘ keine Auszahlungsbelege (im Dativ-Formular), die sich auf bereits registrierte Baulose oder andere im Nominativ-Formular schon genannte Leistungen beziehen. Soweit ich sehe, wird jede vergebene Leistung unabhängig von der Art des Vertragschlusses nur einmal registriert.

Keine direkte Aussage ist den Registrierungen auch über die Form des Vertragschlusses zu entnehmen. Eine gewisse Vermutung spricht dafür, dass die im Nominativ-Formular („hat übernommen“) bezeichneten Leistungen unabhängig von der Höhe des Entgelts auch schriftlich in einer *syngrophos*-Urkunde festgehalten waren³¹). Für die zahlreichen kleinen Alltagsgeschäfte, die in der schmaleren Kolumne nur mit dem Dativ-Vermerk „bezahlt dem“ registriert sind, ist gewiss Prignitz’ Deutung zuzustimmen, dass zumindest ein Teil von ihnen nur mündlich abgeschlossen und Zug um Zug gegen Lieferung von Material oder nach Erbringen des Leistungserfolgs bezahlt worden war³²).

Zu kritisieren ist allerdings Prignitz’ Verständnis von ‚Schriftlichkeit‘. Er meint, dass Verträge durch Unterschrift der Unternehmer auf einem Vertragsdokument zustande gekommen seien (S. 42, 81, 173). Es ist hier nicht der Ort, auf die unter Juristen umstrittene Frage einzugehen, wie im griechischen Rechtsbereich die vertragliche Haftung begründet wurde³³). Vorsichtshalber sollte man nicht den vom modernen Recht geprägten Ausdruck „unterschreiben“ gebrauchen, sondern sich mit der neutralen, für die archäologische Argumentation völlig ausreichenden Formulierung begnügen, der Vertrag werde geschlossen. Unter den in der Inschrift Nr. 2 verbuchten Reisekosten findet sich sogar ein Hinweis darauf, wie in Epidauros ein Vertrag über ein Baulos

³⁰) Ein durchgehendes Konzept, wann Hauptleistungen durch Auktion und wann sie ‚freihändig‘ vergeben wurden, ist – wie z. B. die oben Anm. 19 erwähnten Fälle der *enkausis* zeigen – nicht ersichtlich. Die Vergabekommission konnte offenbar nach wirtschaftlichen oder Zweckmäßigkeitserwägungen vorgehen.

³¹) Das liegt für Hauptleistungen auf der Hand, wenn man von Auktionen oder bei Künstlern direkt bestellten Werken ausgeht. Zu den sechs Fällen des Nominativ-Formulars unter den ‚Nebenkosten‘ s. oben Anm. 14. Ich möchte die Deutung, dass es sich hier um förmliche Neuvergabe von nicht oder schlecht erfüllten Arbeiten oder Teilen davon handeln könnte (s. oben Anm. 17), jener von Prignitz S. 42 vorziehen, der hierin „mündliche Vereinbarungen“ sieht, „die für kleinere Leistungen abgeschlossen wurden und deren Erfüllung noch in der Zukunft lag“; der zweite Teil der Charakterisierung trifft zweifellos zu. Zu den im Nominativ-Formular registrierten Kaufgeschäften s. oben bei Anm. 15 und 16.

³²) Als zusätzliches Kriterium für die Registrierung als ‚Nebenkosten‘ ist Mündlichkeit, wie Prignitz S. 42 vermutet, jedoch nicht tauglich, sondern alleine die unter 60 Drachmen liegenden Kosten der Leistung.

³³) S. aus jüngster Zeit etwa G. Thür, The Statute on *homologein* in Hyperides’ Speech *Against Athenogenes*, *Dike* 16 (2013) 1–10; L. Gagliardi, La legge sulla *ὁμολογία* e i vizi della volontà nei contratti in diritto ateniese, in: M. Gagarin/A. Lanni (Hgg.), *Symposion 2013*, Wien 2014, 177–214.

zustande kam (Z. 289–291): Ein Mitglied der ‚Vergabekommission‘ (*thymelopoiai*) und der Schreiber des Kollegiums reisten nach Athen und ließen das Baulos von einem Athener Herold „ausrufen“; sie führten also dort aufgrund einer ebenfalls erwähnten *syngrophos* eine Auktion durch. Die siegreichen Unternehmer erhielten eine Papyrusabschrift des Vergabetextes, und in Z. 292f. ist auch noch der Ersatz ihrer Reisekosten nach Epidauros verbucht³⁴).

Mit den für juristische Leser zentralen Punkten des Abschlusses und der Besicherung von Verträgen soll die Besprechung der ersten Urkunde abgebrochen werden. Die hier vorgeschlagenen Lösungen bedürfen noch einer Kontrolle, ob sie auch von den bautechnischen Gegebenheiten her haltbar sind. Dass sie überhaupt entwickelt werden konnten, ist der ‚forschungsoffenen‘ Anlage von Prignitz’ Buch zu verdanken. Anders als seine immer noch anerkennenswerte Vorgängerin³⁵) geht Prignitz von gewissenhaft neu gelesenen Texten aus, die er durch ein Netz von Hilfsmitteln erschließt: beginnend mit der Übersetzung weisen die reichen, themenbezogenen Angaben und Verweise in Zeilenkommentar, Fachvokabular und Prosopographie den Weg durch die erdrückende Menge von auf den ersten Blick sehr gleichförmigen Eintragungen. Diese Methode ist nicht nur den eigenen Erkenntnissen des Autors zugute gekommen, sie fördert auch jede weitere Arbeit auf dem Gebiet der griechischen Bauverträge.

Die drei noch übrigen Inschriften fallen in das auch aus anderen Poleis bekannte Schema der „Bauabrechnungen“: Es werden Einnahmen und Ausgaben bilanziert. Durch die geänderte Art der Aufzeichnung stellen sich auch die rechtlichen Probleme in anderer Form als in Nr. 1. Sie können in diesem Rahmen nur sehr cursorisch besprochen werden. Welche neuen Erkenntnisse hat Prignitz gewonnen? Zwei neue Zuordnungen sind ihm gelungen: Er konnte nachweisen, dass die Inschrift Nr. 4 ein (bezeichnetes) Fragment der „Parallelstele“ zu Nr. 2 ist. Der Bau der Tholos wurde, wie bereits früher vermutet, auf zwei verschiedenen Stelen abgerechnet und wohl von zwei Kassen getrennt finanziert; Prignitz identifiziert ein bereits bekanntes Fragment als zu diesem Bau gehörig und bestimmt dessen Ort im Baugeschehen. Weiters ist durch neue Lesungen nun klargestellt, dass die Vorderseite der Nr. 3 sich auf die von Thrasymedes geschaffene Gold-Elfenbeinstatue des Asklepios, das Kultbild des Tempels, bezieht und auf der Rückseite ein Teil der Bauabrechnung des Brunnenhauses erhalten ist. Durch prosopographische Beobachtungen an Unternehmern und Funktionären erstellte Prignitz eine relative Chronologie der Bautätigkeit im Heiligen Bezirk; hierauf eröffnet ein kunsthistorischer Teil durch die Bauplastik, deren Schöpfer literarisch und hier ausnahmsweise auch epigraphisch nachgewiesen sind, den Blick auf die absolute Chronologie. Insgesamt rekonstruiert Prignitz folgenden Ablauf: 400–390 v. Chr. Bau des Asklepieion; ca. 380–nach 351 Tholos; ca. 370 Fertigstellung des Kultbildes; 365 oder davor–360/55 Brunnenhaus.

³⁴) S. den Kommentar zu Z. 288–292 auf S. 119; zur *syngrophos* s. oben Anm. 7. Ein heutiger Jurist mag fragen, ob der Bauvertrag in einem Prozess nach dem ‚Recht‘ Athens, des Abschlussortes, oder nach dem von Epidauros, des Erfüllungsortes, zu beurteilen gewesen wäre. Die Frage ist falsch gestellt: Die *syngrophos* regelt alle wesentlichen Details, ohne dass auf irgend ein ‚dispositives Recht‘ zurückgegriffen worden wäre.

³⁵) Alison Burford, *The Greek temple builders at Epidauros*, Liverpool 1969.

Während der Text Nr. 1 noch keine direkten Anhaltspunkte über die für den Bau verantwortlichen Amtsträger gibt, sind in Nr. 2 zunächst *egdoteres* erwähnt und dann in derselben Funktion *thymelopoiai* (ab Z. 251 mit dem 17. ? Jahr des Baues der auch *thymela*, Altar, genannten Tholos). Ihre Aufgabe war Vergabe (*egdidonai*) und Bezahlung von Baulosen, Reisen ins Ausland zur Anwerbung von Unternehmern, Verwaltung der Gelder und Eintreiben von Bußzahlungen von schlecht erfüllenden Unternehmern (in dieser Funktion von Prignitz, nicht quellenmäßig, *collector* genannt; ob sie in Epidauros in der behandelten Zeitspanne die Bußen auch verhängten wie anderswo, ist nicht überliefert). Aus dem Kreis der Bezieher von Reisegeldern, soweit sie nicht zu den Unternehmern gehörten, und der Personen, die eingetriebene Bußgelder abliefern, hat Prignitz für alle drei Bauvorhaben im Heiligtum und für das Kultbild eine Reihe von Namen diesen Funktionären zugeordnet (Tabelle auf S. 170). Er konnte feststellen, dass teilweise dieselben *egdoteres* für Tholos, Kultbild und Brunnenhaus tätig waren (Überschneidungen zum Bau des Asklepieion kann man wegen einer großen Lücke in Nr. 2, Baujahre 3–8, nicht finden). Erst die *thymelopoiai* waren auf den Bau, der ihnen den Namen gab, beschränkt.

Aufgrund sprachlicher Beobachtungen konnte Prignitz gegen frühere Meinungen zwei Arten von für den Bau zuständigen Kommissionen nachweisen, eine ‚Baukommission‘ und eine ‚Vergabekommission‘ (später auf mehrere Bauten verteilt). Das erste Gremium war ein, wie er annimmt, jährlich wechselndes Organ der Polis, das den *egdoteres / thymelopoiai* die finanziellen Mittel zuwies und – ungenannt – als Verfasser der Abrechnungen Nr. 2–4 aufgetreten sei. Die *egdoteres / thymelopoiai* bezeichnet Prignitz als untergeordnete Vergabekommission; sie waren Baufachleute und ihre Funktionsperiode lief über mehrere Jahre. Zu Recht verweist er dabei auf das Tätigkeitsprofil der *esdoteres* in der ‚Vergabeordnung für sakrale und öffentliche Bauten‘ aus Tegea³⁶. Er hat übersehen, dass dort zwei Gremien jedenfalls belegt sind: Neben den *esdoteres* werden in Z. 47 *epimelomenoi* (Verantwortliche) genannt, die ebenfalls Anordnungen treffen. Die Verfasser der IPark sehen in diesen eine den *esdoteres* untergeordnete ‚örtliche Bauaufsicht‘³⁷. Nach dem Befund aus Epidauros könnten vielleicht die *epimelomenoi* die übergeordnete Stelle gewesen sein. Aber das zu korrigieren war gewiss nicht Sache des Editors der epidaurischen Inschriften.

Den Wert der von Prignitz geleisteten Arbeit kann man nicht hoch genug einschätzen. In glückhafter Weise verbindet er epigraphische Kleinarbeit, Bauforschung, rechtlich-ökonomische Aspekte und Kunstarchäologie. Sein Ansatz, die Antike heute zu präsentieren, ist vorbildlich. Nicht der idealisierende Blick auf die großen Kunstwerke leitet ihn, sondern die Frage, in welcher realen Umwelt diese entstanden sind. So wie er mit viel praktischem Sinn das Baugeschehen rekonstruiert hat, hat er auch dessen rechtliche Grundlagen klar erkannt. Die oben aufgezeigten Unschärfen bewegen sich in dem in der antiken Rechtsgeschichte üblichen Rahmen. Nur durch weitere Diskus-

³⁶) Prignitz S. 165 Anm. 104: IG V 2, 6 A, um 350 v. Chr.; die Inschrift bezeichnet sich selbst in Z. 53 als „allgemeine *syngraphos*“. Auf die kommentierte Edition G. Thür/H. Taeuber, Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis, Arkadien [IPark], Wien 1994, Nr. 3, geht Prignitz nicht weiter ein.

³⁷) IPark Nr. 3, Anm. 4 und 24, wobei allerdings die von Prignitz S. 165 Anm. 107 zitierten *epistatai* (für die ‚Baubehörde‘ in Athen) nicht beachtet wurden.

sion wird man der Lösung der Probleme näher kommen. Prognitz hat diese Diskussion nicht nur durch seine Ergebnisse bereichert, die in dieser kurzen Abhandlung gar nicht in allen Details gewürdigt werden konnten, sondern dank seiner ‚forschungsoffenen‘ Konzeption allen weiteren Bearbeitern der reizvollen Materie ein unentbehrliches Werkzeug in die Hand gegeben. Gespannt darf man die Fortsetzung, die Edition und Kommentierung der jüngeren epidaurischen Bauinschriften, erwarten.

Wien

Gerhard Thür